



Freie und Hansestadt Hamburg

Zentraler Koordinierungsstab Flüchtlinge

Schaffung von Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

**– Monitoringbericht –
(Stand: 17.11.2015)**

I. Ausgangslage

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist gesetzlich und verfassungsrechtlich verpflichtet, für die Unterbringung von Flüchtlingen bis zum Ende des Jahres 2015 etwa 48.750 sowie im Jahr 2016 weitere rund 31.000 – nach derzeitigem Stand bis Ende 2016 mithin insgesamt mindestens 79.000 – Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Davon hat sie bislang etwa 33.900 Unterbringungsplätze geschaffen, so dass sie bis zum Ende des Jahres 2015 noch etwa 14.670 Unterbringungsplätze und im Jahr 2016 noch einmal rund 31.000 – insgesamt mithin knapp 46.000 – weitere Unterbringungsplätze neu errichten muss.

Dies muss aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen vorwiegend in der Form von größeren Gemeinschaftsunterkünften geschehen. Die Stadt prüft für die Schaffung entsprechender Unterbringungskapazitäten alle in Betracht kommenden Flächen. Derzeit befinden sich allein rund 100 Flächen zeitgleich in der Eignungsprüfung. Dabei hat sie jedoch die für die Errichtung der bis Ende des Jahres 2015 noch benötigten Unterkünfte erforderlichen Flächen noch nicht in ausreichender Zahl identifizieren können, so dass der planerische Flächenbedarf noch nicht gedeckt ist und weiterhin ein enormer Bedarf an zusätzlichen Standortflächen besteht.

Um die benötigten Unterbringungsplätze zu schaffen, prüft die Freie und Hansestadt Hamburg zeitgleich die Eignung einer Vielzahl von Flächen auf ihrem Gebiet für die Einrichtung von Unterkünften. Da indessen die Auswahl an geeigneten Flächen auf dem

städtebaulich stark verdichteten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg als Ballungsraum begrenzt ist und die Errichtung von angemessenen Gemeinschaftsunterkünften zugleich einen planerischen Vorlauf von mehreren Monaten erfordert, liegt derzeit eine Ausnahmesituation im Sinne des § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB und eine polizeiliche Gefahrenlage im Sinne von § 3 SOG dergestalt vor, dass dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten in großer Zahl auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, wenn sie nicht von diesen gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch machen kann.

Die Entscheidung, eine bestimmte einzelne geplante Unterkunft zu errichten, ist deshalb nicht in die freie Wahl der Freien und Hansestadt Hamburg gestellt, sondern jeweils eine notwendige Maßnahme zur dringenden Erfüllung der der Freien und Hansestadt Hamburg durch Gesetz und Verfassung übertragenen Aufgaben. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist – nicht nur wegen des dargestellten zahlenmäßigen Umfangs ihrer Unterbringungsverpflichtung, sondern auch aus Gründen der gerechten Verteilung der Unterbringungslast auf alle Stadtteile – gehalten, alle in Betracht kommenden Flächen in ihre Planungen für mögliche Unterbringungsstandorte einzubeziehen. Würde die Freie und Hansestadt Hamburg eine zur Einrichtung als Unterbringungsstandort vorgesehene Fläche nicht zur Unterbringung von Asylsuchenden heranziehen können, würde dies die dargestellte und im Folgenden noch im Einzelnen darzustellende Notlage weiter verschärfen. Die Unterbringungslast auf dem übrigen Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg würde sich weiter verstärken, und doch würde sich damit wegen des Verzichts auf geeignete Flächen die Unterbringungsaufgabe nicht erfüllen lassen, ganz abgesehen davon, dass eine gleichmäßige Verteilung dieser Unterbringungslast auf alle Stadtteile damit noch weit weniger möglich wäre.

Würde die Freie und Hansestadt Hamburg die benötigten Unterbringungsplätze nicht kurzfristig schaffen, würde einer großen Zahl von Menschen – zumal im bevorstehenden Winter – die Obdachlosigkeit drohen. Würde die Freie und Hansestadt Hamburg dies zulassen, ohne alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten auszuschöpfen, würde sie in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig handeln; sie würde sowohl ihre bundesgesetzlichen Verpflichtungen nach dem Asylgesetz als auch ihre verfassungsrechtliche Schutzpflicht zur Vermeidung von Obdachlosigkeit verletzen. Einen solchen Zustand darf die Freie und Hansestadt Hamburg nicht hinnehmen. Sie ist deshalb aufgrund der ihr obliegenden rechtlichen Pflichten gehalten, alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten für Asylsuchende in Erwägung zu ziehen und auszuschöpfen.

Im Folgenden werden zunächst die Grundlagen der rechtlichen Verpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg zur Schaffung von Unterbringungsplätzen vorwiegend in Gemeinschaftsunterkünften nach Grund und Art dargestellt (dazu unter II.). Sodann wird der zahlenmäßige Umfang dieser Verpflichtung – benötigte Bereitstellung von etwa 79.000 Unterbringungsplätzen bis Ende 2016, davon allein 48.570 Plätze bis Ende 2015, von denen bislang 33.900 Unterbringungsplätze bereits geschaffen werden konnten und somit 14.670 noch zu errichten sind, dargestellt (dazu unter III.).

II. Zu den Grundlagen der Rechtspflicht zur Schaffung von Unterkünften

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist rechtlich verpflichtet, Unterbringungsplätze für Flüchtlinge in dem nach den tatsächlichen Zugängen erforderlichen Umfang bereitzustellen und dementsprechend – soweit ausreichende Plätze nicht oder noch nicht vorhanden sind – zu errichten, und zwar vorwiegend in Form von Gemeinschaftsunterkünften.

Diese Verpflichtung ergibt sich sowohl aus den Vorschriften des Asylgesetzes als auch aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates, drohende Obdachlosigkeit (zumal einer großen Zahl von Menschen) zu verhindern (dazu unter 1.). Die Unterbringungsplätze sind vorwiegend in der Form von Gemeinschaftsunterkünften bereitzustellen (dazu unter 2.). Insbesondere muss die Freie und Hansestadt Hamburg UnterkunftsKapazitäten in der Folgeunterbringung massiv ausbauen (dazu unter 3.).

1. Rechtspflicht der Länder zur Bereitstellung von Unterbringungsplätzen

Die Länder sind nach den Vorschriften des Asylgesetzes verpflichtet, die Unterbringung der tatsächlich nach Deutschland kommenden Asylsuchenden in entsprechenden Einrichtungen sicherzustellen, ohne dass die Länder Möglichkeiten haben, diese Pflicht zahlenmäßig signifikant zu begrenzen.

a) Zur Unterbringungspflicht der Länder nach dem Asylgesetz

Nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Dabei sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer

Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, zunächst für die Dauer von sechs Wochen bis längstens sechs Monate (bis zum Inkrafttreten der jüngsten Gesetzesänderung: drei Monate) in sogenannten Aufnahmeeinrichtungen (auch: Erstaufnahmeeinrichtungen) unterzubringen (§ 47 Abs. 1 Asylgesetz). Im Anschluss daran sind sie aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen, innerhalb des Landes zu verteilen (§ 50 Abs. 1 Asylgesetz) und in Folgeunterbringungseinrichtungen unterzubringen, die in der Regel Gemeinschaftsunterkünfte sein sollen (§ 53 Abs. 1 Asylgesetz).

In Flächenländern besteht eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen Land und Gemeinden dergestalt, dass das Land nur für die (Erst-) Aufnahme der ankommenden Flüchtlinge zuständig ist, die Gemeinden aber für die Folgeunterbringung; alle aus den (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen zu entlassenden Asylsuchenden sind dementsprechend unverzüglich innerhalb des Landes auf die dann für die Folgeunterbringung zuständigen Gemeinden zu verteilen (§ 50 Asylgesetz). Dies bedeutet für Stadtstaaten ohne Trennung von staatlichen und gemeindlichen Aufgaben wie die Beschwerdeführerin, dass sie auf einer vergleichsweise kleinen Fläche neben der Unterbringungslast für die Erstaufnahme der Flüchtlinge auch die Verpflichtung zur Organisation und Durchführung der Folgeunterbringung tragen, was dazu führt, dass die Unterbringungslast der Erstaufnahme sich jeweils unmittelbar in dem Umfang erhöht, in dem benötigte Folgeunterbringungseinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig hergestellt werden konnten, weil Asylsuchende alsdann in den (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg steht damit als Stadtstaat bei großen Zugangszahlen, wie sie gegenwärtig zu verzeichnen sind und absehbar weiter zu verzeichnen sein werden, vor einer doppelten Herausforderung: sie muss nicht nur für die Bereitstellung von ausreichenden Unterbringungskapazitäten auf einer vergleichsweise kleinen und städtebaulich stark verdichteten Gesamtfläche sorgen, sondern muss zusätzlich sicherstellen, dass insbesondere die Planung und der Errichtung von Folgeunterbringungseinrichtungen ohne den systemischen Kreislauf gefährdende Verzögerungen geschehen können. Erfahrungsgemäß benötigt die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung ab Planungsbeginn mindestens zwei bis drei Monate; die Errichtung von Folgeunterbringungseinrichtungen bedarf wegen des deutlich höheren und komplexeren Standards eines planerischen Vorlaufs von mindestens drei bis sechs Monaten. Jede Verzögerung bei der Planung und Errichtung benötigter Unterbringungseinrichtungen erhöht den Unterbringungsdruck an anderen in der Planung befindlichen Standorten, ohne dass sich die Gesamtunterbringungslast des Landes nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz verringert.

Die Rechtspflicht der Länder zur Schaffung von Unterbringungsplätzen für Asylsuchende nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz hat zweierlei Zielrichtung. Zum einen soll sie die Durchführung von Asylverfahren als Voraussetzung für die verfassungsmäßige Gewährleistung des Asylrechts (Art. 16a Abs. 1 GG) ermöglichen und sichern. Zum anderen aber soll sie sicherstellen, dass die Unterbringung im föderalen Verbund der Länder gleichmäßig erfolgt (zum sogenannten Königsteiner Schlüssel noch sogleich) und damit negative Folgen für den föderalen Gesamtverbund infolge einer zahlenmäßig unterschiedlichen Bewältigung der Unterbringungsaufgabe durch die einzelnen Länder und daraus sich ergebende Unterbringungsungleichgewichte verhindert werden, die beispielsweise zu Binnenmigrationsströmen führen könnten. Der Gesetzgeber hat im Zuge der jüngsten Novellierung des Asylverfahrensgesetzes (jetzt: Asylgesetz) dementsprechend betont, dass derartige Folgen das gesamtstaatliche Gleichgewicht stören können und durch die getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zu verhindern seien, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit des föderalen Verbundes im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren:

„Insbesondere ist bei unterschiedlichen Niveaus bei der Aufnahme, Verteilung, Rückführung und Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu erwarten, dass eine ungesteuerte Binnenmigration einsetzen würde.“

(Bundestags-Drucksache 18/6185, Seite 28).

b) Zur länderübergreifenden Verteilung nach dem sog. Königsteiner Schlüssel

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz können die Länder durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Dies haben die Länder mit dem sogenannten Königsteiner Schlüssel getan, der die Bevölkerungszahl und die Wirtschaftskraft der einzelnen Länder berücksichtigt; danach ist die Freie und Hansestadt verpflichtet, im Verhältnis der Länder untereinander 2,52738 % der Asylbegehrenden aufzunehmen und unterzubringen.

Eine derartige Verteilung der Flüchtlinge unter den Ländern nach einer festen Quote ist aus tatsächlichen Gründen im Interesse Hamburgs. Denn in Hamburg als einem städtischen Ballungsraum mit hoher Attraktivität kommen erfahrungsgemäß weit mehr Flüchtlinge an, als nach dem Königsteiner Schlüssel dort verbleiben müssten. Dies zeigen die Statistiken zu den Zugängen im bisherigen Verlauf des Jahres 2015. Von den beispielsweise 6.676 im August 2015 beziehungsweise 10.100 in September 2015 in Hamburg angekommenen Flüchtlingen (Erstmeldungen) hatten nach erfolgter Registrierung im EASY-System und Verteilungsentscheidung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel nur 2.125 (August)

beziehungsweise 2.886 (September) in Hamburg zu verbleiben, wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann:

2015	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Erstmeldungen ¹								6.676	10.100
Gesamtzugänge vor Verteilungsentscheidung ²	1.557	1.755	1.811	1.817	2.192	3.404	5.709	5.040	4.581
Zugänge mit Verbleib in Hamburg (nach Verteilungsentscheidung)	924	1.080	937	844	985	1.673	1.725	2.125	2.886
Unterbringungsbedarf der in Hamburg Verbliebenen	845	1.004	794	777	898	1.407	1.501	2.070	2.815

Im Mittel wird dementsprechend etwa die Hälfte der in Hamburg ankommenden und registrierten Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel auf andere Länder verteilt. Dementsprechend liegt es im Interesse Hamburgs, eine zügige Verteilung der in Hamburg ankommenden Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel sicherzustellen.

Der Königsteiner Schlüssel ist eine seit Jahrzehnten eingeübte und bewährte Praxis bei der Aufteilung von Vorteilen und Nachteilen in der Aufgabenwahrnehmung der Länder und bei der Verteilung von finanziellen Lasten und Einnahmen. Ein anderer – etwa für Hamburg noch günstigerer – Verteilungsschlüssel unter den Ländern ist, da er, wie soeben dargestellt, einen Konsens unter allen Ländern voraussetzen würde, politisch und tatsächlich auf absehbare Zeit nicht erreichbar. Bevor ein Einvernehmen aller Länder über eine andere Aufteilung erzielt worden wäre, könnte Hamburg den Königsteiner Schlüssel nicht aufkündigen; es müsste sonst noch viel mehr Flüchtlinge unterbringen.

Die Verteilung der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt allerdings nicht schon unmittelbar nach der Ankunft, sondern erst nach erfolgter Registrierung der Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder nach dem sogenannten EASY-System zur Erfassung von Asylbegehrenden durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle (§ 46 Abs. 2 Asylgesetz). Die hohen Zugangszahlen seit dem Juli 2015 und aktuell führen in Hamburg wie in den anderen Ländern dazu, dass eine tagesaktuelle Erfassung im sogenannten EASY-System und eine darauf basierende sofortige Verteilung derzeit nicht gewährleistet werden können. Trotz einer erheblichen Verstärkung des für diese Erfassung eingesetzten Personals kommt

¹ Erstmeldungen vor Registrierung im EASY-System.

² Gesamtzahl der Zugänge nach Registrierung im EASY-System; diese Zahl ist regelmäßig niedriger als die Zahl der Erstmeldungen, weil viele Flüchtlinge noch vor erfolgter Registrierung im EASY-System weiterreisen, beispielsweise in die skandinavischen Länder. **Siehe dazu im Einzelnen noch im Folgenden.**

es zu Verzögerungen, die dazu führen, dass vorübergehend auch Personen untergebracht werden müssen, die nach der erfolgten Registrierung in andere Länder verteilt werden. Ein großer Teil der sich in Hamburg zunächst meldenden Personen verlässt Hamburg allerdings unmittelbar wieder, bevor eine Erfassung im EASY-System erfolgt ist. Da dieses Phänomen und diese Erfassungsproblematik derzeit allerdings alle Länder betreffen, ist davon auszugehen, dass sich die temporäre Unterbringung von zu verteilenden Personen in einer Gesamtbetrachtung weitestgehend wieder ausgleicht. Zudem ist ein gewisser temporärer „Verteilungsüberhang“ im Zusammenhang mit Nachtankünften, Überprüfungen von gesundheitlichen Reisefähigkeiten oder vorgebrachten besonderen Verteilungsgründen (z.B. bereits bestehender Aufenthalt von Kindern oder Ehepartner in einer Aufnahmeeinrichtung in Hamburg) nicht zu vermeiden. Die zuständige Behörde arbeitet mit Personalverstärkungen, unter anderem durch Einbindung von Angehörigen der Bundeswehr, konzentrierten Registrierungsmaßnahmen in den Unterkünften, Anpassungen des Belegungsmanagements und Aufbau einer neuen Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung zur Optimierung der Abläufe an der Gewährleistung einer tagesaktuellen Registrierung und Verteilung in Hamburg ankommender Flüchtlinge (dazu im Einzelnen noch sogleich).

Nach § 44 Abs. 2 Asylgesetz teilt das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit. Grundlage für die größenmäßige Bemessung der Unterbringungspflicht sind also die tatsächlichen Zugangszahlen; eine zahlenmäßige Begrenzung – zumal durch die Länder selbst – findet nicht statt und ist den Ländern rechtlich und faktisch nicht möglich.

Eine Unterbringung von Flüchtlingen außerhalb der Landesgrenzen, um die Unterbringungslast innerhalb eines bestimmten Landes zu verringern, ist zwar rechtlich denkbar, faktisch aber nicht möglich, da dies voraussetzen würde, dass benachbarte Länder oder Gemeinden zur freiwilligen Aufnahme zusätzlicher Asylsuchender über ihre Verpflichtung hinaus bereit wären, was angesichts der hohen Zugangslast in allen Ländern derzeit nicht absehbar ist.

c) Pflicht zur kurzfristigen Unterbringung auch aufgrund einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Die Pflicht der Länder zur Bereitstellung von Unterkünften ergibt sich daneben auch unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Schutzpflichten, namentlich aus der Pflicht des Staates, die körperliche Unversehrtheit eines jeden zu schützen (Art. 2 Abs. 2 GG) und

dementsprechend Obdachlosigkeit – zumal einer großen Zahl von Menschen – zu verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Flüchtlinge aufgrund der spezifischen Fluchtsituation regelmäßig keine eigenen Möglichkeiten haben, sich eigenständig im Voraus um Unterkünfte zu bemühen. Wo dies im Einzelfall faktisch möglich wäre, ist einzubeziehen, dass sie gesetzlich verpflichtet sind, ihren Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung begründen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf solche Flüchtlinge, die – wie dargestellt – vor einer Verteilungsentscheidung in einem Land ankommen.

2. Unterbringungsplätze sind vorwiegend in Form von Gemeinschaftsunterkünften bereitzustellen

Die Länder sind verpflichtet und bei hohen Zugangszahlen, wie sie gegenwärtig zu verzeichnen sind, aus tatsächlichen Gründen auch gezwungen, die zur Unterbringung von Asylbegehrenden benötigten Plätze vorwiegend in Form von (größeren) Gemeinschaftsunterkünften bereitzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Folgeunterbringung. Dies ergibt sich schon aus den gesetzlichen Bestimmungen, die die Unterbringungspflicht der Länder und Gemeinden für Asylsuchende begründen (dazu unter a), darüber hinaus aber auch aus tatsächlichen Gründen (dazu unter b). Eine Deckung des Unterbringungsbedarfs durch (Einzel-) Wohnungen (dazu unter c), Schulturnhallen (dazu unter d), Hotels (dazu unter e), Kleingärten (dazu unter f) oder Unterkünfte auf dem Wasser wie beispielsweise auf Kreuzfahrtschiffen oder Pontons (dazu unter g), wie dies bisweilen vorgeschlagen wird, kommt nicht in Betracht.

a) Rechtspflicht zur Bereitstellung vorwiegend von Gemeinschaftsunterkünften

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Das Sozialgericht Berlin hat dazu in einem Beschluss vom 14. Oktober 2015 entschieden, dass das Asylbewerberleistungsgesetz in seiner Systematik davon ausgehe, dass die Unterbringung in einer solchen Einrichtung der Regelfall und also die Unterbringung außerhalb einer solchen Einrichtung der Ausnahmefall sei, und dementsprechend im zugrundeliegenden Fall einen Anspruch eines Ausländers auf Unterbringung in einer solchen Gemeinschaftsunterkunft angenommen (LG Berlin, Beschluss vom 14. Oktober 2015 – S 47 AY 343/15 ER).

b) Ausscheiden anderer, kleinerer Unterbringungsformen aus tatsächlichen Gründen

Abgesehen davon, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften der gesetzlich vorgesehene Regelfall ist, sind die Länder und Gemeinden aufgrund der derzeit dramatisch hohen und rasch steigenden Zugangszahlen aber auch schon aus tatsächlichen Gründen gezwungen, die benötigten Unterbringungskapazitäten in Form großer Gemeinschaftsunterkünfte bereitzustellen. Denn die kurzfristige Errichtung einer großen Zahl kleinerer Unterkünfte und der Rückgriff auf alternative, hauptsächlich kleinere Unterbringungsformen scheidet schon aus planerischen, dann aber auch aus verschiedenen tatsächlichen Gründen aus.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist angesichts des Umfangs der Verpflichtung zur kurzfristigen Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten im Umfang von über 79.000 Plätzen bis Ende des Jahres 2016 gehalten, planerisch dergestalt vorzugehen, dass sie stets parallel eine Vielzahl in Betracht kommender Flächen auf ihre Eignung prüft und praktisch in jedem Fall, in dem sich eine Fläche als geeignet erweist, unmittelbar die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft so zu planen, dass die vorhandene Fläche in einer Gesamtbetrachtung für die Schaffung von Unterbringungskapazitäten genutzt wird. Sie ist aufgrund der dargestellten derzeitigen Situation gehalten, allein im Bereich der Folgeunterbringung gleichzeitig etwa 30 neu zu errichtende Gemeinschaftsunterbringungen mit jeweils etwa zwischen 50 und 1.000 Plätzen konkret zu planen und darüber hinaus ein Vielfaches davon an möglicherweise geeigneten Flächen auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Derzeit überprüft sie zeitgleich rund 100 Flächen auf deren Eignung als Standort für Unterkünfte. Wie bereits dargestellt, ist für den Bedarf bis Ende des Jahres 2015 eine ausreichende Zahl an Standorten noch nicht identifiziert.

Würde die Freie und Hansestadt Hamburg den dargestellten kurzfristigen Bedarf an Unterbringungsplätzen in der Größenordnung von zehntausenden Plätzen durch eine Vielzahl kleiner Unterkünfte zu decken versuchen, würde dadurch der Bedarf bei weitem nicht gedeckt. Zugleich würde sie dies vor allem vor unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Unterkünfte in ausreichender Menge stellen, und Synergieeffekte durch größere Einheiten könnten nicht genutzt werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann es sich deshalb in keinem einzelnen Fall leisten, Abstriche von der geplanten Größe der von ihr zu errichtenden Gemeinschaftsunterkünfte zu machen; sie ist gehalten, möglichst viele Gemeinschaftsunterkünfte mit möglichst großen Unterbringungskapazitäten zu errichten.

Die Stadt nutzt alle Möglichkeiten, geeignete Flächen zu haben. Sie kauft, pachtet und mietet. Die Zahl der der Stadt überlassenen privaten Flächen ist allerdings gering. Trotzdem bemüht sich die Stadt, solche Flächen zu akquirieren. Sie bewertet auch Angebote, die ihr direkt gemacht werden. Bis Anfang November 2015 hat die Freie und Hansestadt Hamburg 1.105 an das eigens dafür eingerichtete zentrale Funktionspostfach „Angebote für die öffentliche Unterbringung“ gerichtete Angebote erhalten (und nicht, wie bisweilen behauptet wird, etwa 3.000). Darunter befinden sich allerdings nicht nur Immobilienangebote, sondern auch Sachspendenangebote und anderweitige Anfragen (siehe Bürgerschaftsdrucksache 21/2024, Seite 1). Alle Angebote werden geprüft. Ein Teil der Angebote wurde für die bestehenden Einrichtungen bereits realisiert. 124 Immobilienangebote mussten allerdings aus verschiedenen Gründen bereits abgelehnt werden (siehe dazu im Einzelnen Bürgerschaftsdrucksache 21/2024). Ein Teil der Angebote ist bereits in einer konkreten Realisierungsprüfung, ein weiterer Teil ist im Rahmen einer notwendigen Priorisierung für die weitere Prüfung bereits vorgemerkt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist allerdings eine Vielzahl von angebotenen Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen nicht nutzbar, weil bereits bestehende und zur Fortsetzung vorgesehene Nutzungen einer parallelen Flüchtlingsunterbringung entgegenstehen (z.B. in Hallen, die noch für Lkw-Verkehre genutzt werden sollen) oder wegen ihrer Bauart, Größe, Lage oder des baulichen Zustandes von Gebäuden für eine Unterbringung nicht geeignet sind. Insbesondere sind in Bestandsgebäuden häufig die für eine Flüchtlingsunterkunft erforderlichen Brandschutzvorrichtungen und Fluchtwege oft ein Ausschlusskriterium.

Zu verschiedenen möglichen Formen kleinerer Unterkünfte im Einzelnen:

c) Unterbringungsbedarf kann nicht durch (Einzel-) Wohnungen gedeckt werden

Auch durch die Unterbringung von Asylsuchenden in Einzelwohnungen kann die Beschwerdeführerin den enormen Bedarf an kurzfristig bereitzustellenden Unterbringungsplätzen nicht decken. Das Angebot an Wohnraum auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg als einem städtebaulich stark verdichteten Ballungsraum ist begrenzt– zu den gleichwohl unternommenen Anstrengungen der Freien und Hansestadt Hamburg um eine Schaffung von Unterbringungskapazitäten für Asylsuchende auch in Form von Wohnungen in großem Umfang - siehe im Einzelnen noch im Folgenden.

d) Unterbringungsbedarf kann nicht durch Schulturnhallen gedeckt werden

Eine Schaffung von Unterbringungsplätzen durch die Heranziehung von Schulturnhallen scheidet ebenfalls weitgehend aus.

Ganz abgesehen davon, dass die geteilte Nutzung eines Schulgeländes dieser Art (bei fortlaufendem Schulbetrieb im Übrigen) enorme organisatorische und sicherheitstechnische Probleme mit sich bringen würde, würde dies einen großen Einschnitt in den Schulbetrieb bei gleichzeitig vergleichsweise nur geringem Ausbau der Unterbringungskapazitäten bedeuten, der in weiten Teilen der Bevölkerung auf geringes Verständnis stoßen würde. Alle Hamburger Schulen befinden sich mittlerweile praktisch im Ganztagsbetrieb. Das bedeutet, dass der Lehrbetrieb um 08:00 Uhr beginnt und teilweise erst am späten Nachmittag endet. Im Falle der Grundschulen schließt sich bei einem großen Teil der Schulen dem regulären Lehrbetrieb mit der sogenannten Ganztägigen Bildung und Betreuung ein Betreuungsangebot an, das von den Eltern sehr gut angenommen wird, ermöglicht es doch beiden Elternteilen, berufstätig zu sein. Zur Ganztagsbeschulung gehört untrennbar ein Sportangebot, das den Kindern ausreichende Bewegungs- und damit auch Entwicklungsmöglichkeiten sichert, und zwar insbesondere solchen Kindern, denen im innerstädtischen Bereich der Raum für Bewegung fehlt. Schule und Sport sind eine gesellschaftliche Basis für die Integration von Zugewanderten. Gerade im Sport zählt nicht, woher jemand kommt und welcher Religion er angehört. Hier zählt vielmehr die Bereitschaft, sich einzubringen, und die Regeln gelten für alle, ohne nach der Herkunft zu unterscheiden. Mit der Nutzung von Schulen oder Schulturnhallen würde die Integration der nach Hamburg kommenden Kinder mit Migrationshintergrund (einschließlich der Flüchtlinge) deutlich beeinträchtigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schulen in Hamburg durch die Gewährleistung der Beschulung auch der schulpflichtigen Flüchtlingskinder bereits einer – auch räumlich – erhöhten Beanspruchung ausgesetzt sind, die einer weiteren Beschränkung ihrer Kapazitäten durch die Nutzung von Teilen des Schulgeländes für die Unterbringung von Flüchtlingen entgegensteht. Die Erfahrungen zeigen dabei, dass sich die Flüchtlinge bei einer Unterbringung auf Schulgeländen auch nicht dauerhaft auf die Nutzung der ihnen zugewiesenen Bereiche beschränken lassen.

Vor allem aber wäre die Eignung von Schulturnhallen zur Unterbringung nach den Maßstäben der §§ 44 ff., 53 Asylgesetz ohnehin auf das äußerste begrenzt. Schulturnhallen würden sich wie auch Gewerbehallen, Zeltunterkünfte usw. von vornherein nur als vorübergehende Notunterkünfte – mithin allenfalls als Erstaufnahmeeinrichtungen – und nicht zur Folgeunterbringung im Standard des § 53 Asylgesetz eignen. Sie verfügen weder

über die dafür erforderliche Infrastruktur, die erforderlich wäre, um ein geregeltes Leben und eine soziale Integration der Asylsuchenden in dem erforderlichen Umfang sicherzustellen, noch eigneten sie sich überhaupt für eine Herstellung dieser Infrastruktur. Sie würden in Einzelfällen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit einiger weniger Personen geeignet sein mögen, sind aber nicht einmal entfernt geeignet, den dargestellten Bedarf an Unterbringungskapazitäten in größeren Gemeinschaftsunterkünften und insbesondere im Bereich der Folgeunterbringung und mit ihr ein geregeltes Asylverfahren und das dazu notwendige Mindestmaß an Integration der Asylsuchenden auch nur ansatzweise zu decken. Erst in der Folgeunterbringung beginnt das Mindestmaß an Integration und gesellschaftlicher Teilhabe der Asylsuchenden, das aufgrund des Asylgrundrechts (Art. 16a GG) zu gewährleisten ist.

Eine Nutzung von Schulturnhallen in größerem (regelhaftem) Umfang zur Deckung des dargestellten, zahlenmäßig großen Unterbringungsbedarfs kommt deshalb nicht in Betracht.

e) Unterbringungsbedarf kann nicht durch Hotels gedeckt werden

Anders, als in der öffentlichen Diskussion bisweilen geltend gemacht wird, kann die Freie und Hansestadt Hamburg den dargestellten Unterbringungsbedarf auch nicht durch die Anmietung von Hotelkontingenten decken.

Tatsächlich hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration eine öffentliche Ausschreibung zur Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen durchgeführt, mit welcher die Unterbringung in Hotels regelhaft ermöglicht werden sollte. Diese Ausschreibung stieß jedoch auf eine so geringe Resonanz, dass sie nicht weiter verfolgt werden konnte. In Einzelfällen werden Wohnungslose durch die Fachstellen für Wohnungsnotfälle in Hotels untergebracht; dies waren im Juni 2015 709 Personen. Hieraus ist ersichtlich, dass der dargestellte enorme Bedarf an Unterbringungsplätzen für Asylsuchende nicht durch den Rückgriff auf Hotels gedeckt werden kann.

f) Unterbringungsbedarf kann nicht durch Kleingärten gedeckt werden

Eine Bedarfsdeckung durch Einrichtung von Unterbringungsplätzen in Kleingärten kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar ist richtig, dass Hamburg über eine Vielzahl von Kleingärten verfügt. Die Nutzer der Kleingärten haben aber – auch nach dem Bundeskleingartengesetz – Rechte, die nicht übergangen werden können. Kleingartenlauben müssen nach dem Bundeskleingartengesetz so beschaffen sein, dass sie nicht zu dauerhaftem Aufenthalt

geeignet sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Bundeskleingartengesetz). Zudem eignen sich diese Kleingärten jeweils nur für eine Unterbringung weniger Personen. Zum einen könnte der Gesamtbedarf an zusätzlichen Unterbringungsplätzen damit nicht einmal ansatzweise gedeckt werden. Zum anderen wären solche Einrichtungsformen, da es ihrer in einer großen Zahl bedürfte, aus den bereits dargestellten Gründen auch nicht effizient und nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Personal- und Betreuungsaufwand zu identifizieren, einzurichten und zu betreiben. Mit jeder Entscheidung zugunsten der Einrichtung einer kleineren Unterkunft in einem Kleingarten anstelle einer größeren Gemeinschaftsunterkunft würde sich der Gesamtbedarf an anderer Stelle verhältnismäßig erhöhen. Eine Deckung des Unterbringungsbedarfs durch die Errichtung von Unterkünften in Kleingärten scheidet daher zur Bedarfsdeckung praktisch aus.

g) Unterbringungsbedarf kann nicht durch Unterkünfte auf dem Wasser wie etwa Kreuzfahrtschiffen und Pontons gedeckt werden

Auch die Einrichtung von Unterkünften auf dem Wasser wie etwa auf Kreuzfahrtschiffen oder Pontons, wie vereinzelt angeboten oder öffentlich diskutiert, reicht zur Deckung des Bedarfs an Unterbringungsplätzen nicht hin. Die Freie und Hansestadt hat diese Unterbringungsform in Erwägung gezogen, um die Unterbringungslast an anderen Stellen des Stadtgebietes zu reduzieren, und dort, wo es möglich war, bereits realisiert. Eine eingehende Prüfung unter Einbeziehung der Hamburg Port Authority (HPA) hat einerseits ergeben, dass die Schaffung und der Betrieb derartiger Unterbringungsformen deutlich zeitaufwendiger wären als die Schaffung und der Betrieb von Unterkünften an Land und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überhaupt realisierbar wäre. Dies liegt vor allem an dem höheren Erschließungsaufwand für Unterkünfte auf dem Wasser (Anschlüsse, Erreichbarkeit, Anschluss an die städtische Infrastruktur, insbesondere Ver- und Entsorgung, Möglichkeiten der Evakuierung). Die Unterbringung auf Schiffen im Hafen, das heißt in hochwassergefährdeten Bereichen, setzt für Sturmflut- und Hochwassergefahren die Herstellung von konstruktiv schwierigen Evakuierungsmöglichkeiten voraus. Für die Planung und Herrichtung von Liegeplätzen im tideabhängigen Bereich würden jeweils mindestens 13 Monate benötigt, so dass diese Unterbringungsform gegenüber der Unterbringung an Land mit einem nicht hinnehmbaren Zeitverlust bei der Schaffung von Unterbringungsplätzen verbunden wäre. Andererseits ist die Anzahl für derartige Unterkünfte tatsächlich geeigneter (etwa hochwassergeschützter) und zur Verfügung stehender Liegeplätze sehr gering. Der einzige tideunabhängige Liegeplatz mit einer gewissen Größe – im Harburger Binnenhafen – wird bereits mit dem Schiff Transit genutzt. Die Prüfung einzelner, bisher angebotener Schiffe hat darüber hinaus zu dem Ergebnis geführt, dass der Zustand dieser Schiffe eine

unmittelbare Nutzung nicht zuließ und darüber hinaus die technischen Anforderungen an einen landgestützten Dauerbetrieb dieser Schiffe für eine Flüchtlingsunterbringung personell und technisch nicht abzubilden waren. Die Schaffung von Unterkünften auf dem Wasser scheidet deshalb zur Bedarfsdeckung ebenfalls praktisch aus.

h) Ergebnis

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist deshalb nach allem rechtlich gehalten und tatsächlich gezwungen, die benötigten Unterbringungskapazitäten hauptsächlich in Form größerer Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Andere Unterbringungsmöglichkeiten kommen aus tatsächlichen Gründen kaum in Betracht und können jedenfalls nicht dazu beitragen, den derzeitigen dringenden Bedarf an der Schaffung großer Unterbringungskapazitäten wesentlich beizutragen.

3. Massiver Ausbau der Unterbringungskapazitäten insbesondere in der Folgeunterbringung notwendig

Der Ausbau der Unterbringungskapazitäten muss auch und insbesondere im Bereich der Folgeunterbringung gemäß § 53 Asylgesetz in großem Umfang erfolgen. Dies ergibt sich wiederum aus der gesetzlichen Systematik der Unterbringungsformen – wie oben dargestellt –, sodann aber auch aus dem Gesichtspunkt einer notwendigen angemessenen medizinischen und sonstigen Versorgung der Asylsuchenden, die nur in der Folgeunterbringung langfristig angemessen sichergestellt werden kann.

Durch eine länger andauernde Unterbringung in provisorischen Gemeinschaftsunterkünften insbesondere in Hallen oder gar Zelten (wie derzeit in vielen Einrichtungen der Zentralen Erstaufnahme – dazu noch sogleich) werden die bestehenden gesundheitlichen und sozialen Risiken vermehrt. Darüber hinaus besteht aufgrund der räumlichen Enge in vorläufigen Unterbringungsformen immer die Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten vor allem innerhalb der Einrichtungen. Deshalb ist es für die Freie und Hansestadt Hamburg wie allgemein für die Länder und Gemeinden wichtig, entsprechende Folgeunterbringungseinrichtungen bereitzustellen, um Asylsuchende, die zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen betreut werden, der gesetzlichen Regelung entsprechend zügig in Folgeunterbringungseinrichtungen zu überführen. Aufgrund der derzeit beständig wachsenden Flüchtlingszahlen können somit langfristig hinnehmbare gesundheitliche Wohnverhältnisse nur hergestellt werden, indem in ausreichender Zahl auch und gerade Folgeunterbringungseinrichtungen (öffentliche Wohnunterkünfte) errichtet werden, die

größtenteils hinreichend aufnahmebereit sind. Aufgrund des sich ständig verknappenden Angebots ist es erforderlich, diese Wohnunterkünfte dort, wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, größer auszugestalten und mit mehr Aufnahmekapazität auszustatten, als es bei geringeren Zugangszahlen von Flüchtlingen beziehungsweise Asylsuchenden der Fall wäre.

Auch die notwendige gesellschaftliche Integration der asylsuchenden Männer, Frauen und Kinder ist in der vorläufigen Unterbringung in Einrichtungen der Zentralen Erstaufnahme kaum und erst in der Folgeunterbringung sichergestellt, weil die Flüchtlinge erst hier vollen Zugang zu Möglichkeiten des Spracherwerbs sowie zu den Möglichkeiten der Daseinsvorsorge (Schule, Kindertagesbetreuung usw.) erhalten. (Erst) in der Folgeunterbringung beginnen im eigentlichen Sinne ein selbstbestimmtes Leben und damit auch eine mögliche Integration der Flüchtlinge, an der die aufnehmende Gesellschaft ein naheliegendes Interesse hat. Dies ist auch der Gedanke, der auch dem bereits erwähnten Beschluss des Landgerichts Berlin zugrunde liegt (LG Berlin, Beschluss vom 14. Oktober 2015 – S 47 AY 343/15 ER). Zudem ist in den Folgeunterbringungen der soziale Frieden innerhalb der Einrichtungen in sehr viel besserer Weise gewährleistet.

Schafft ein Land – zumal in der gegenwärtigen Situation rasch steigender Flüchtlingszahlen – nicht unverzüglich ausreichende Unterbringungskapazitäten in der Folgeunterbringung, führt dies unmittelbar zu einer Zunahme der Belastung der (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen, was die Bedeutung des Ausbaus der Folgeunterbringung durch größere Gemeinschaftsunterkünfte nochmals unterstreicht.

Zur Veranschaulichung: die Dringlichkeit dieser Situation lässt sich für Hamburg an den aktuellen Zahlen der sogenannten „Überresidenten“ ablesen, das heißt derjenigen Asylsuchenden, die nach der oben dargestellten gesetzlichen Regelung (nach Ende der Residenzpflicht) bereits in die Folgeunterbringung überführt werden müssen, dies aus tatsächlichen Gründen mangelnder Kapazitäten jedoch nicht konnten. Die Zahl der „Überresidenten“ in diesem Sinne belief sich Ende 2014 noch auf 960 Personen, wuchs dann aber aufgrund der raschen Steigerung der Zugangszahlen im Verlauf des Jahres 2015 schnell an; so befanden sich Ende Juni 2015 bereits 2.163 und Ende Oktober 2015 4.692 Überresidenten in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Stadt, bei 3 Monaten Residenzpflicht. Diese Residenzpflicht ist nun mit der jüngsten Gesetzesänderung – wie dargestellt – verlängert worden.

II. Zum zahlenmäßigen Umfang der Unterbringungsverpflichtung und zu ihrer Erfüllung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nach den dargelegten Maßstäben verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2015 etwa 48.570 Unterbringungsplätze und bis Ende des Jahres 2016 weitere etwa 31.000 Unterbringungsplätze – insgesamt mithin über 79.000 Unterbringungsplätze – bereitzustellen, weil sich der prognostizierte tatsächliche Bedarf an Unterbringungsplätzen auf diese Zahl beläuft (dazu unter 1.). Zur Deckung dieses Bedarfs prüft die Freie und Hansestadt Hamburg alle in Betracht kommenden Standortflächen und Objekte – auch solche, die ihr angeboten oder auf die sie hingewiesen wird – und konnte bis Ende Oktober 2015 bereits rund 33.900 Plätze schaffen (dazu unter 2.), so dass sich der weitere, noch nicht gedeckte Bedarf an Unterbringungsplätzen allein bis zum Ende des Jahres 2015 auf rund 14.670 und sodann bis Ende des Jahres 2016 auf weitere 31.000 zusätzliche Unterbringungsplätze beläuft (dazu unter 3.).

1. Voraussichtlicher Gesamtbedarf an Unterbringungsplätzen bis Ende 2016

Die Freie und Hansestadt Hamburg muss in ihren Planungen von einem Gesamtbedarf an Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge beziehungsweise Asylsuchende bis zum Ende des Jahres 2015 in Höhe von etwa 48.580 Plätzen (dazu unter a) sowie bis zum Ende des Jahres 2016 in Höhe von weiteren etwa 31.000 Plätzen (dazu unter b) ausgehen.

Dem liegen zum einen die Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 44 Abs. 2 Asylgesetz, zum anderen die im laufenden Jahr erfolgten tatsächlichen Zuweisungen von Flüchtlingen sowie der tatsächliche Zugang von Flüchtlingen in Hamburg zugrunde.

Im Einzelnen:

a) Zum voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen bis Ende 2015

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schätzte die Gesamtzahl der im Jahr 2015 nach Deutschland kommenden Asylsuchenden (Erst- und Folgeantragsteller) in seiner jüngsten Mitteilung an die Länder gemäß § 44 Abs. 2 Asylgesetz vom 20. August 2015 auf bis zu 800.000 Personen. Damit korrigierte es seine vorherigen Prognosen deutlich nach oben. Während es in einer Mitteilung an die Länder vom 18. Februar 2015 zunächst 300.000 in Deutschland Asylsuchende (Erst- und Folgeantragsteller) für das Jahr 2015 prognostiziert

hatte, hatte es diese Prognose bereits am 7. Mai 2015 auf 450.000 Asylsuchende angehoben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat seine Prognose vom 20. August 2015 aufgrund der im Sommer 2015 in erheblichem Umfang gestiegenen Zugangszahlen seither nicht mehr aktualisiert. Nach einer aktuellen Pressemitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. November 2015 beträgt allein die Zahl der seit Jahresbeginn im EASY-System erfassten Asylsuchenden 758.000; davon entfallen allein auf den Monat Oktober 2015 181.000. Dies bestätigt die oben genannte Prognose, weil damit belegt ist, dass die genannte Zahl von 800.000 Asylsuchenden bereits zwei Monate vor Jahresende nahezu erreicht ist, und zwar allein durch die im EASY-System erfassten Personen, ohne daneben die beträchtliche Zahl der im EASY-System noch gar nicht erfassten Personen zu berücksichtigen.

Damit setzt sich eine seit 2010 zu verzeichnende Entwicklung verstärkt fort. Die Zahlen der in Deutschland Asyl beantragenden Personen steigen seit dem Jahr 2010 wieder an. In den Jahren 2010, 2011 und 2012 zeigte sich mit 48.589 Anträgen (2010), 53.347 Anträgen (2011) beziehungsweise 77.651 Anträgen (2012) ein stetiger Anstieg auf zunächst noch vergleichsweise niedrigem Niveau. Seit dem Jahr 2013 zeigt sich indessen ein überaus starker Anstieg der Zahl der in Deutschland Asylsuchenden. So beantragten im Jahr 2013 bereits 127.023 Personen Asyl; im Jahr 2014 stieg diese Zahl noch einmal stark auf 202.834 an. In diesem kurzen Zeitraum vervierfachte sich die Zahl der in einem Jahr Asyl beantragenden und damit von Ländern und Gemeinden unterzubringenden und zu versorgenden Personen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personen teilweise über mehrere Jahre in öffentlicher Unterbringung verbleiben, so dass sich Unterbringungszahlen auch jährlich kumulieren.

Allein die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuletzt erstellte, seither aber nicht mehr aktualisierte Prognose von 800.000 Asylsuchenden in Deutschland würde nach dem Königsteiner Schlüssel einen Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsplätzen für Hamburg im laufenden Jahr in Höhe von 20.216 Plätzen führen.

Alle aktuellen Bewertungen gehen davon aus, dass aufgrund der aktuellen Situation in den Hauptherkunftsländern der Flüchtlinge, insbesondere in Syrien, die Zugangszahlen bis zum Ende des Jahres 2015 und im Jahr 2016 auf einem hohen Niveau verbleiben werden.

Diese Entwicklung schlägt sich auch in den im sogenannten EASY-System erfassten Zugangszahlen in Hamburg nieder. Während im Januar 2015 noch (lediglich) 1.557 Personen in Hamburg als Flüchtlinge registriert wurden, von denen nach erfolgter

Weiterverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel 924 in Hamburg verblieben, waren es im August 2015 bereits 5.040 Personen, von denen nach Weiterverteilung 2.125 in Hamburg verblieben, sowie im Monat September 2015 4.581 Personen, von denen 2.886 Personen in Hamburg verblieben (siehe die obige Tabelle, Seite 6).

Tatsächlich kommen aber zunächst viel mehr Personen in Hamburg an, wie man an der Zahl der Erstmeldungen sehen kann. Allein im Monat Oktober meldeten sich täglich zwischen 200 und 600 Personen in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in der Harburger Poststraße. Die Meldungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Entwicklung / Verlauf der Erstmeldungen ZEA/Harb. Poststr.1 (Oktober 2015)

Datum	01.10.	02.10.	03.10.	04.10.	05.10.	06.10.	07.10.	08.10.
Erstmeldungen Flüchtlinge	607	582	600	389	247	397	425	285

Datum	09.10.	10.10.	11.10.	12.10.	13.10.	14.10.	15.10.	16.10.
Erstmeldungen Flüchtlinge	311	287	241	191	322	330	430	395

Datum	17.10.	18.10.	19.10.	20.10.	21.10.	22.10.	23.10.	24.10.
Erstmeldungen Flüchtlinge	315	228	252	455	303	364	355	235

Datum	25.10.	26.10.	27.10.	28.10.	29.10.			Summe
Erstmeldungen Flüchtlinge	153	159	259	261	325			9.703

Alle diese Personen werden zunächst aufgenommen. In vielen Fällen – abends und nachts –, wird die Registrierung, soweit sie nicht unmittelbar erfolgt, innerhalb kurzer Zeit (3 bis 4 Tage) nachgeholt. Dabei stellt sich heraus, dass ein erheblicher Teil der noch nicht registrierten aber gemeldeten Flüchtlinge zwischenzeitlich weitergereist ist. Sonst wäre die Zahl der in Hamburg registrierten Flüchtlinge noch größer. Allerdings wird diese Situation in Kürze verändert und die Registrierung einheitlich in der neuen Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Rahlstedt-Meiendorf erfolgen, die über einen ausreichenden Puffer verfügen soll, die nach der EASY-Registrierung in andere Bundesländer weiterverteilten Flüchtlinge vorübergehend aufzunehmen (siehe zu den Einzelheiten Bürgerschaftsdrucksache 21/2148). Ähnliches geschieht in anderen Bundesländern. Die zügigere und konsequente Registrierung wird sich aber in einem noch höheren Unterbringungsbedarf niederschlagen. Sollte die Aufnahmebereitschaft der skandinavischen Länder wie angekündigt zurückgehen, wird dies ebenfalls die Zahl der in Deutschland und damit in Hamburg unterzubringenden Flüchtlinge erhöhen. Großstädte wie Hamburg haben aufgrund ihrer besonderen Attraktivität dabei tendenziell höhere Direkttageszugänge. Aufgrund dieser erhöhten Zahlen von

Direktzugängen werden Hamburg bereits seit mehreren Wochen keine Zuweisungen mehr für die bundesweiten Verteilvorgänge aus den Tageszugängen in Bayern zugeteilt.

Da die tatsächlichen Zugangszahlen zur Jahresmitte 2015 in der geschilderten Weise stark zunahmen, konnte die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Bedarfsplanung für die Unterbringung von Flüchtlingen im laufenden Jahr sowie darüber hinaus nicht mehr allein auf die Prognosemitteilungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stützen, sondern musste von den tatsächlichen Zugangszahlen ausgehen. Dabei muss sie sich durch die enorme Dynamik der Steigerung der Zugangszahlen einstellende Verstärkungseffekte hinsichtlich des Bedarfs berücksichtigen und Sicherheitszuschläge berücksichtigen.

Im Oktober 2015 waren die Unterbringungseinrichtungen der Stadt mit rund 33.900 Asylsuchenden belegt; davon entfielen rund 19.000 auf die Einrichtungen der (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen und rund 15.000 auf Einrichtungen der Folgeunterbringung.

Auf der Grundlage aller dieser Umstände prognostizierte die Behörde für Arbeit, Soziales und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg Anfang November 2015 den weiteren Bedarf an Unterbringungsplätzen in (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen bis zum Jahresende 2015 auf weitere 6.670 Plätze und den Bedarf an Unterbringungsplätzen in der Folgeunterbringung auf weitere rund 8.000 Plätze – insgesamt mithin auf rund 14.670 Plätze in beiden Unterbringungsformen – zusätzlich zu den bereits bestehenden rund 33.900 Unterbringungsplätzen in beiden Unterbringungsformen. Die Einzelheiten dieser Prognose ergeben sich aus der Beschlussvorlage der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für die Sitzung der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 5. November 2015.

b) Zum Bedarf an weiteren Unterbringungsplätzen im Jahr 2016

Aufgrund des zu erwartenden anhaltenden Zustroms von Flüchtlingen rechnet die Behörde für Arbeit, Soziales und Integration zudem für das Jahr 2016 mit einem weiteren (zusätzlichen) Bedarf an Unterbringungsplätzen in Höhe von etwa 31.000. Dieser Bedarf ist im Einzelnen in folgender Tabelle dargestellt, die der Planung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zugrunde liegt und fortlaufend aktualisiert wird:

	Gesamt 2015	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Zugang i. d. örU aus ZEA lfd. Nr. 1 drei Monate später (nach Ablauf d. Residenzpflicht); <i>kursiv = Schätzung</i>	35.836	2.836	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Zugänge über AVS	1.560	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130
frühere UMF	250	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	20	20
Zugang Obdach-/Wohnungslose aus Fachstellen für Wohnungsnotfälle	1.968	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164
abzüglich Fluktuation	-5.160	-430	-430	-430	-430	-430	-430	-430	-430	-430	-430	-430	-430
Rückführungen	-2.640	-220	-220	-220	-220	-220	-220	-220	-220	-220	-220	-220	-220
abzüglich Schwund	-500	-42	-42	-42	-42	-42	-42	-42	-42	-41	-41	-41	-41
Summe Gesamtzugang netto i. d. örU	31.314	2.459	2.623	2.623	2.623	2.623	2.623	2.623	2.623	2.624	2.624	2.623	2.623

c) Ergebnis: Gesamtbedarf bis Ende des Jahres 2016

Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich der Gesamtbedarf an Unterbringungsplätzen bis zum Ende des Jahres 2016 auf über 79.000 Plätze beläuft.

2. Zum Vorgehen der Freien und Hansestadt Hamburg und zur bisher erfolgten Schaffung von Unterbringungsplätzen

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfolgt bei ihrem Ausbau der Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge die Strategie, die benötigten Unterbringungsplätze in großer Zahl unter Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten und Heranziehung aller geeigneten Flächen kurzfristig in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung zu stellen, gleichzeitig aber auch Unterbringungsperspektiven für die mittel- und langfristige Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive zu schaffen (dazu unter a). Sie hat auf diese Weise bislang etwa 33.900 Unterbringungsplätze schaffen können (dazu unter b). Der verbleibende Bedarf an neu zu schaffenden Unterbringungsplätzen ist damit erheblich und kann aus den dargestellten Gründen nur durch größere Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen werden (dazu unter c).

a) Zur Planung der Bedarfsdeckung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg prüft alle möglicherweise für die Schaffung von Unterbringungskapazitäten in Betracht kommenden Flächen auf ihrem Gebiet und zieht dabei selbstverständlich insbesondere Flächen in ihrem eigenen Bestand heran. Derzeit befinden sich allein rund 100 Flächen zeitgleich in der Prüfung auf ihre Eignung als Standort für die Errichtung von Unterkünften. Die Freie und Hansestadt Hamburg prüft alle Hinweise und Angebote, die ihr unterbreitet werden, insbesondere Hinweise der Bezirksämter sowie aus der Bevölkerung.

Sie errichtet deshalb kurzfristig Gemeinschaftsunterkünfte – darunter angesichts der dramatischen Entwicklung der Zugangszahlen seit Mitte des Jahres 2015 auch viele Unterkünfte in Zelten und Hallen – und hat zugleich durch den Senat am 5. Oktober 2015 beschlossen, bis zum Ende des Jahres 2016 5.600 neue Wohnungen zu errichten, die zunächst der Unterbringung von Flüchtlingen dienen und sodann langfristig dem Wohnungsmarkt insgesamt (einschließlich Flüchtlingen mit Bleiberecht) zur Verfügung stehen sollen. Dabei achtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Unterbringungslast auf alle Stadtteile.

Auch der in der öffentlichen und politischen Diskussion bisweilen gegebene Verweis auf bestehende Wohnungsleerstände insbesondere im Bestand der SAGA GWG verfängt nicht. Zwar ist richtig, dass zum Zeitpunkt Ende September 2015 1.181 Wohnungen beziehungsweise Gewerberäume im Bestand der SAGA GWG aufgrund von Wohnungsübergängen nicht genutzt waren. Dies führt aber tatsächlich nicht zu einer Erweiterung der Möglichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg, den dargestellten Unterbringungsbedarf zu decken. Der dargestellte Leerstand resultiert ganz überwiegend aus umfänglichen Modernisierungen und Abbruch-Neubau-Projekten (siehe im Einzelnen Bürgerschaftsdrucksache 21/1721, dort insbesondere Seite 4).

Ganz abgesehen davon, dass die dargestellte, vergleichsweise geringe Größenordnung des zwischenzeitlichen Leerstandes nicht einmal ansatzweise geeignet wäre, den dargestellten Bedarf an bis Ende des Jahres 2016 neu zu schaffenden etwa 46.000 Unterbringungsplätzen für Asylsuchenden zu decken, würde ein Rückgriff auf die leerstehenden Wohnungen und Gewerberäume auch zu einem Konflikt mit der ebenfalls hochrangigen öffentlichen Aufgabe des notwendigen massiven Ausbaus der Wohnungskapazitäten auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg führen. Der Senat hat sich im Jahre 2011 den jährlichen Neubau von 6.000 Wohnungen – davon ein Drittel im sozialen Wohnungsbau – zum Ziel gesetzt, um das jahrelange Versäumnis des Ausbaus der Wohnraumkapazitäten auf ihrem Gebiet zu beheben.

An diesem Ziel hält der Senat fest, weil der enorme Bedarf an Wohnraum dies weiterhin und dauerhaft erfordern wird. Von diesem Ziel dürfen keine Abstriche gemacht werden, sondern der unverminderte Ausbau des Wohnraums und die Schaffung von ausreichenden Kapazitäten zur Flüchtlingsunterbringung einschließlich der langfristigen Integration der Flüchtlinge mit Bleiberecht in den Wohnungsmarkt, wie sie auch durch die oben dargestellten Maßnahmen ermöglicht werden sollen, sind zwei Ziele, die nicht alternativ, sondern kumulativ nebeneinander bestehen und verfolgt werden müssen und nicht

gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Die Freie und Hansestadt Hamburg muss den Ausbau des Wohnraums auf ihrem Gebiet massiv vorantreiben und darf dabei nicht nachlassen, und sie muss zusätzlich die Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen in dem erforderlichen Umfang ausbauen.

Die Nutzung der hier in Rede stehenden Wohnungen würde zudem die Entscheidung erforderlich machen, die Flüchtlinge in renovierungs- und teilweise sanierungsbedürftigen Wohnungen unterzubringen. Auch dies erscheint für die Fähigkeit der Vermittlung in der Bevölkerung wie bei den Flüchtlingen schwierig und einer Integration nicht förderlich.

Würde die Freie und Hansestadt Hamburg den Wohnungsbau nicht in diesem Sinne massiv fortsetzen und ausbauen, würde langfristig auch kein Wohnraum zur Überführung von anerkannten Asylbegehrenden aus der Folgeunterbringung in dauerhafte Wohnformen (und damit wiederum eine Entlastung des asylrechtlichen Unterbringungssystems) gewährleistet.

b) Zur bisherigen Schaffung von Unterbringungskapazitäten durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bis Anfang November 2015 etwa 33.900 Unterbringungsplätze für Flüchtlinge in Erst- und Folgeunterbringungseinrichtungen schaffen können. Sie hat allein im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Oktober 2015 in einem beispiellosen Kraftakt 14.399 zusätzliche Unterbringungsplätze in der Zentralen Erstaufnahme und 4.195 zusätzliche Unterbringungsplätze in der Folgeunterbringung – insgesamt mithin 18.594 zusätzliche Unterbringungsplätze – geschaffen. Eine aktuelle, nach Bezirken gegliederte Auflistung aller bereits geschaffenen und derzeit in Planung befindlichen Unterbringungseinrichtungen ist im Internet unter <http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/> einsehbar und wird von der Freien und Hansestadt fortlaufend aktualisiert (siehe dazu auch die Gesamtaufstellung im Anhang).

Gleichwohl ist der Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsplätzen – wie dargestellt – schon für das Jahr 2015 nicht gedeckt, und im Jahr 2016 besteht ein Bedarf an der Schaffung weiterer rund 31.000 Unterbringungsplätze.

Hinzu kommt, dass es sich bei vielen der seit Beginn des Jahres 2015 geschaffenen Unterkünfte um Notunterkünfte (beispielsweise in Zelten oder leerstehenden Gewerbehallen wie etwa Baumärkten) handelt, die die Standards für eine längerfristige Unterbringung

(insbesondere in Form der Folgeunterbringung nach § 53 Asylgesetz) nicht erfüllen und somit möglichst zügig durch längerfristig tragfähige Unterbringungsformen abgelöst werden müssen. Im Einzelnen wurden im Zeitraum von Juni 2015 bis September 2015 folgende Notunterbringungsplätze in diesem Sinne geschaffen:

Monat	Standort	Plätze
Juni 2015	Dratelnstr. (Container)	128
	Dratelnstr. (Zelte)	960
	Karl-Arnold-Ring (tw. Zelte)	48
	Grellkamp 40	434
	Holstenhofweg 84	59
	Jenfelder Moorpark (Zelte)	800
Juli 2015	Schnackenburgallee (Zelte)	724
	Harburger Poststraße 1 (Notunterkunft)	199
August 2015	Bredowstr. 4 (FW-Akademie)	200
	Karolinenstr. (Messe B6)	1.200
	Schnackenburgallee (Container)	36
	Schnackenburgallee (Zelte)	182
	Oktaviostr. (Zelte)	350
	Harburg Krankenhaus	90
	Neuland (Zelte)	32
	September 2015	Bredowstr. 4 (FW-Akademie)
Blomkamp 61	250	
Rugenbarg (Halle)	700	
Schnackenburgallee (Zelte)	262	
Bargkoppelstieg	550	
Ohlstedter Platz	410	
Kurt-A. Körber-Chaussee (Halle)	635	
Geutensweg (Obi-Markt)	310	

c) Ergebnis: Weiterhin massiver Ausbau der Unterbringungskapazitäten vorwiegend durch größere Gemeinschaftsunterkünfte in dem dargestellten Umfang erforderlich

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Freie und Hansestadt verpflichtet und aus mannigfaltigen tatsächlichen Gründen gehalten ist, in den kommenden vierzehn Monaten bis zum Ende des Jahres 2016 etwa 46.000 weitere Unterbringungsplätze vorwiegend durch größere Gemeinschaftsunterkünfte zu schaffen und dabei insbesondere unverzüglich insbesondere geeignete Unterkünfte zur Folgeunterbringung gemäß § 53 Asylgesetz zu schaffen.

Diese Verpflichtung ist als eine staatliche Gesamtverpflichtung der Freien und Hansestadt im Länderverbund nicht teilbar und zeitlich nicht – auch nicht teilweise – aufschiebbar, so dass die Freie und Hansestadt gezwungen ist, alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Flüchtlingsunterbringung auszuschöpfen. Die Notsituation bei der so zu bewältigen Unterbringung von Flüchtlingen besteht nicht darin, dass einzelne Asylsuchende auf andere Unterkunftsmöglichkeiten verwiesen werden könnten, sondern sie ist eine planerische: jede Verzögerung bei dem Gesamtfortschritt der Schaffung der benötigten zehntausenden

Unterbringungsplätze macht die Unterbringungssituation prekärer, macht absehbar Notunterbringungen in weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen an anderer Stelle unter zunehmender Zurückstellung einer in der Bevölkerung vermittelbaren Lastenverteilung zwischen den betroffenen Stadtgebieten und unter Inkaufnahme steigender Konfliktpotenziale auch aufgrund zunehmend belastender Unterbringungsbedingungen erforderlich, und kann letztlich zu Ungleichgewichten im Länderverbund mit unabsehbaren Folgen führen, denen die jüngsten gesetzgeberischen Änderungen insbesondere im Baugesetzbuch durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – wie oben dargestellt – gerade entgegenwirken wollen.

Die dargestellte Situation des Unterbringungsbedarfs begründet aus den dargestellten Gründen einen Unterbringungsnotstand, den die Freie und Hansestadt Hamburg nur mit den oben dargestellten Maßnahmen beheben kann (und muss).

Anhang

Aufstellung aller vorhandenen und geplanten Unterbringungseinrichtungen nach Bezirken (Stand: 17.11.2015)

Altona

Bestehende Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Wohnart
Altona-Altstadt	Max-Brauer-Allee	12	abgeschlossene Wohnungen
Altona-Nord	Waidmannstraße	98	Haus mit abgeschlossenen Wohnungen
Altona-Nord	Eimsbütteler Straße	129	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Bahrenfeld	Grünwaldstraße	25	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Bahrenfeld	Notkestraße	100	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft (50) und Apartments (50)
Bahrenfeld	Holstenkamp	156	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Bahrenfeld	Sibeliusstraße	232	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Bahrenfeld	August-Kirch-Straße	288	Modulbauten-Siedlung
Bahrenfeld	Albert-Einstein-Ring (ZEA)	760	Ehemaliges Bürogebäude
Bahrenfeld	Schnackenburgallee, Zentrale Erstaufnahme (ZEA)	2.900	Erstaufnahmeeinrichtung / Gemeinschaftsunterbringung
Iserbrook	Osdorfer Landstraße, Reichspräsident-Ebert-Kaserne (ZEA)	75	Festes Gebäude
Lurup	Kroonhorst	267	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Osdorf	Blomkamp, Graf Baudissin Kaserne (ZEA)	250	Halle
Osdorf	Rugenbarg (ZEA)	1.120	Halle, ehem. Baumarkt, Notunterkunft
Othmarschen	Holmbrook	208	Modulhäuser
Ottensen	Borselstraße	8	abgeschlossene Wohnungen
Ottensen	Bahrenfelder Straße	28	Haus mit abgeschlossenen Wohnungen
Sülldorf	Sieversstücken	300	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft, Notcontainer

Gepplante Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Bemerkungen	Plan
Altona-Nord	Alsenstraße	80	Festes Gebäude	2016
Bahrenfeld	August-Kirch-Straße (Erweiterung)	182	Modulbauten	2016
Bahrenfeld	Notkestraße	650		2016
Bahrenfeld	Luruper Hauptstraße, "Parkplatz Grün"	900	Wohncontainer	2015
Blankenese	Björnsonweg	192	Pavillons	2016
Osdorf	Blomkamp, Graf Baudissin Kaserne	130		2015
Othmarschen	Paul-Ehrlich-Straße (ZEA)	600	Festes Gebäude	2017
Sülldorf	Sieversstücken II	444	Pavillons	2015 / 2016

Bergedorf

Bestehende Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Wohnart
Bergedorf	Ladenbeker Furtweg	160	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Bergedorf	Achterdwers	178	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Bergedorf	Friedrich-Frank-Bogen	200	Wohncontainer
Bergedorf	Curslacker Neuer Deich II	360	Wohncontainer, Gemeinschaftsunterkunft
Bergedorf	Brookkehre I	380	Modulbauten
Bergedorf	Kurt-A.-Körper-Chaussee (ZEA)	675	Ehemaliger Baumarkt
Curslack	Curslacker Neuer Deich I	580	Pavillons, Modulbauten
Kirchwerder	Auf dem Sülzbrack (ZEA)	288	Wohncontainer - Die ZEA soll in einen Standort der öffentlich-rechtlichen Unterbringung umgewandelt werden
Lohbrügge	Osterrade (ZEA)	300	Ehemalige Gewerbehalle
Moorfleet	Sandwisch	100	Wohncontainer und festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Neuallermöhe	Rahel-Varnhagen-Weg	287	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen

Gepplante Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Bemerkungen	Plan
Bergedorf	Kurt-A.-Körper-Chaussee	40	Festes Gebäude	2015
Bergedorf	Brookkehre I	58	Erweiterung der bestehenden Einrichtung um ein Modulhaus	2015

Bergedorf	Weidenbaumsweg	250	Unterkunft in Wohncontainern und einem festen Gebäude in zwei Phasen	2015
Billwerder	P&R Parkplatz Mittlerer Landweg	140	Gemeinschaftsunterkunft in Wohncontainern	2015
Billwerder	"Billwerder Gleisdreieck"			
Kirchwerder	Auf dem Sülzbrack		Umbau ZEA in öffentliche Unterbringung in Planung	

Eimsbüttel

Bestehende Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Wohnart
Eidelstedt	Hornackredder	22	Haus mit abgeschlossenen Wohnungen
Eidelstedt	Langelohhof	32	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Eidelstedt	Hörgensweg, Zentrale Erstaufnahme (ZEA)	800	ehemaliger Baumarkt (Notunterkunft)
Lokstedt	Lohkoppelweg	38	Abgeschlossene Wohnungen
Lokstedt	Lokstedter Höhe	132	Wohncontainer, Gemeinschaftsunterkunft
Lokstedt	Grandweg	184	Abgeschlossene Wohnungen
Niendorf	Niendorf-Markt, Paul-Sorge-Straße (Park & Ride Platz)	112	Wohncontainer
Niendorf	Niendorfer Straße (ZEA)	320	Erstaufnahme / Gemeinschaftsunterbringung
Niendorf	Papenreye (ZEA)	800	ehemalige Tennishallen (Notunterkunft)
Schnelsen	Pinneberger Straße	156	Modulbauten-Siedlung
Schnelsen	Holsteiner Chaussee	260	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft, Notcontainer
Stellingen	Wegenkamp	75	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Stellingen	Bornmoor	186	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Stellingen	Kieler Straße (ZEA)	450	ehemaliger Elektronik-Fachmarkt

Geplante Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Bemerkungen	Plan
Harvestehude	Sophienterrasse	190	Umbau Bestands-Gebäude	2016
Lokstedt	Behrmanplatz (ZEA)	150	Einrichtung für besonders schutzbedürftige Menschen - Umbau einer Halle des Katastrophenschutzes	Nov. 2015
Lokstedt	Hagendeel I	288	Pavillons	2016
Lokstedt	Hagendeel II	ca. 250 Plätze zu den geplanten	Planung in Vorbereitung	

		288 Plätzen		
Schnelsen	Flagentwiet (ZEA)	888		Nov. 2015
Stellingen	Große Bahnstraße	ca. 200	Neubau	
Stellingen	Vogt-Kölln-Straße (ZEA)	512		

Harburg

Bestehende Einrichtungen:

Stadtteil	Straße / Standort	Plätze	Wohnart
Harburg	Wetternstraße	206	Pavillons, Festes Gebäude (Gemeinschaftsunterkünfte)
Harburg	Harburger Binnenhafen	216	Wohnschiff
Harburg	Schlachthofstraße, Zentrale Erstaufnahme (ZEA)	300	ehemaliger Großmarkt
Harburg	Neuland (ZEA)	536	Erstaufnahme / Gemeinschaftsunterbringung
Harburg	Harburger Poststraße (ZEA)	570	Erstaufnahme / Gemeinschaftsunterbringung
Harburg	Schwarzenberg (ZEA)	750	Erstaufnahme / Gemeinschaftsunterbringung
Heimfeld	Stader Straße	30	Haus mit abgeschlossenen Wohnungen
Heimfeld	Asklepios Klinik Harburg (ZEA)	90	Festes Gebäude, das nicht mehr für den Krankenhausbetrieb benötigt wird
Neugraben-Fischbek	Geutensweg (ZEA)	bis 740	Halle und Wohncontainer; Kapazität aufwachsend bis 740 Plätze
Neuland	Lewenwerder I	110	Modulbauten
Neuland	Lewenwerder II	198	Modulbauten
Sinstorf	Sinstorfer Weg	26	Haus mit abgeschlossenen Wohnungen
Sinstorf	Winsener Strasse	271	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Wilstorf	Osterbaum	12	Haus mit abgeschlossenen Wohnungen

Geplante Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Bemerkungen	Plan
Heimfeld	Am Radeland	168	Pavillons	2015/2016
Neuenfelde	Neuenfelder Fährdeich	462	Wohncontainer auf einem Betriebsparkplatz	2016
Neugraben-Fischbek	Cuxhavener Straße	196	Modulhäuser	2016
Neugraben-Fischbek	Am Aschenland I	458	Modulbauten; Planung in Vorbereitung	2016
Neugraben-Fischbek	Am Aschenland II	bis 3.000	Pavillonhäuser	2015

Hamburg-Mitte

Bestehende Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Wohnart
Billbrook	Billbrookdeich	124	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Billbrook	Feuerwehrakademie Bredowstraße, Zentrale Erstaufnahme (ZEA)	300	Halle
Billbrook	Berzeliusstraße	600	Modulbauten
Billbrook	Billstieg	650	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Billstedt	Spliedtring	130	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Billstedt	Mattkamp	400	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft, Notcontainer
Borgfelde	Hinrichsenstraße	157	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Hamm	Wendenstraße	164	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft - Info- Veranstaltung am 17.11.2015 (siehe oben)
Hamm	Eiffestraße	ca. 300	Feste Gebäude - Info-Veranstaltung am 17.11.2015 (siehe oben)
Hammerbrook	Grüner Deich	180	ehemaliges Schulgebäude - Info- Veranstaltung am 17.11.2015 (siehe oben)
Horn	Weddestraße	130	ehemaliges Schulgebäude
Neustadt	Hütten	96	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Wilhelmsburg	Georg-Wilhelm-Straße (Kurdamm)	126	Wohncontainer
Wilhelmsburg	Am Veringhof (Sanitasstraße)	132	Modulhäuser
Wilhelmsburg	Kurdamm (ZEA)	250	ehemalige Schule
Wilhelmsburg	An der Hafentbahn	330	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen, teilweise Gemeinschaftsunterkunft
Wilhelmsburg	Karl-Arnold-Ring (ZEA)	433	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Wilhelmsburg	Dratelnstraße (ZEA)	1.676	Wohncontainer, Gemeinschaftsunterkunft

Geplante Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Bemerkungen	Plan
Borgfelde	Normannenweg (ZEA)	ca. 280	Planung in Vorbereitung	
Hammerbrook	Friesenstraße	600	Sofortmaßnahme in Vorbereitung - Info- Veranstaltung am 17.11.2015 (siehe oben)	2015

Horn	Weddestraße (Erweiterung)	196	Wohncontainer	2015
Steinwerder	Reiherdamm- Kaserne	80	Sporthalle	
Wilhelmsburg	Schlenzigstraße	356	Info-Veranstaltung am 5.11.2015	2015

Hamburg-Nord

Bestehende Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Wohnart
Alsterdorf	Alsterberg / Suhrenkamp	260	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Barmbek	Wiesendamm, Zentrale Erstaufnahme (ZEA)	300	Ehemalige Lagerhalle
Fuhlsbüttel	Erdkampsweg	64	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Fuhlsbüttel	Hornkamp	83	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Fuhlsbüttel	Eschenweg	300	Wohncontainer
Groß Borstel	Borsteler Chaussee	94	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft, zusätzlich Notcontainer
Groß Borstel	Sportallee (ZEA)	462	Erstaufnahmeeinrichtung / Gemeinschaftsunterbringung; davon 50 Plätze Standort Heselstücken
Langenhorn	Langenhorner Chaussee	80	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Langenhorn	Jugendparkweg	160	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Langenhorn	Fibigerstraße	213	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Langenhorn	Grellkamp (ZEA)	550	Kurzfristige Notmaßnahme
Langenhorn	Kiwittsmoor (Park & Ride- Platz)	600	Wohncontainer (Belegung erfolgt sukzessive)
Winterhude	Hebebrandstraße	140	Wohncontainer
Winterhude	Dakarweg	244	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft, Notcontainer
Winterhude	Opitzstraße	330	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Winterhude	Tessenowweg	336	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft, Notcontainer

Geplante Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Bemerkungen	Plan
Barmbek	Holsteinischer Kamp	100	Festes Gebäude	2015
Barmbek	Hufnerstraße	157	Festes Gebäude; zusätzlich ca. 100-200 Plätze in Wohncontainern geplant	2015
Groß Borstel	Heselstücken (ZEA)	500	Temporärer Ersatz für Umbau- Maßnahmen in der ZEA Sportallee	2015
Hohenfelde	Freiligrathstraße	396	Wohncontainer	2015
Langenhorn	Jugendparkweg	120	Sukzessive Erweiterung einer bestehenden Einrichtung von 160 auf 280 Plätze	2015 / 2016

Langenhorn	Grellkamp (ZEA)	280	Erweiterung der bestehenden Einrichtung um 280 Plätze	
Ohlsdorf	Am Anzuchtgarten (Friedhof Ohlsdorf)	bis zu 700	Wohncontainer (Info-Veranstaltung am 15. September)	2015 / 2016
Uhlenhorst	Heinrich-Hertz-Straße	116	Festes Gebäude	2015

Wandsbek

Bestehende Einrichtungen:

Stadtteil	Straße	Plätze	Wohnart
Bramfeld	Steilshooper Allee	216	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft
Duvenstedt	Duvenstedter Damm	246	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Farmsen-Berne	August-Krogmann-Straße	350	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft und abgeschlossene Wohnungen; Notcontainer
Farmsen-Berne	August-Krogmann-Straße II	400	Festes Gebäude
Hummelsbüttel	Flughafenstraße	208	Wohncontainer
Hummelsbüttel	Poppenbütteler Weg	312	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft und Pavillons mit abgeschlossenen Wohnungen
Jenfeld	Jenfelder Moorpark - Zentrale Erstaufnahme (ZEA)	800	Zeltstadt und Container
Marienthal	Bahngärten	125	Umbau Bestandsgebäude
Marienthal	Oktaviostraße (ZEA)	350	Plätze in Zelten, Erweiterung durch Wohn-Container
Marienthal	Holstenhofweg (ZEA)	383	Notunterkunft (festes Gebäude)
Ohlstedt	Ohlstedter Platz (ZEA)	410	Unterbringung in Zelten
Rahlstedt	Rahlstedter Straße	108	Modulbauten-Siedlung
Rahlstedt	Großlohe	142	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Rahlstedt	Bargteheider Str.	148	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
Rahlstedt	Bargkoppelstieg	1.400	Halle
Steilshoop	Schreyerring	6	Wohnungen
Volksdorf	Waldreiterring	8	Haus mit abgeschlossenen Wohnungen
Volksdorf	Waldweg	168	Pavillons, Gemeinschaftsunterkunft
Wandsbek	Kirchhofstwiete	47	Wohnanlage mit abgeschlossenen Wohnungen
Wandsbek	Litzowstraße	110	Wohncontainer, Gemeinschaftsunterkunft
Wellingsbüttel	Borstels Ende	90	Festes Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft
	my Bed	28	Hotelanlage

Gep plante Einrichtungen:

Stadtteil	Strasse	Plätze	Bemerkungen	Plan
Bergstedt	Volksdorfer Grenzweg	170	Modulbauten-Siedlung	2015
Bergstedt	Rodenbeker Straße	bis zu 364	Modulbauten-Siedlung	2016
Farmsen	Meilerstraße	348	Festes Gebäude mit abgeschlossenen Wohnungen (Neubau)	2016
Hinschenfelde	Am Stadtrand	bis zu 688	Festes Gebäude in einem Gewerbegebiet	2016
Hummelsbüttel	Lademannbogen	160	Festes Gebäude	2016
Jenfeld	Elfsaal	350	Neubau: Massiv-Konstruktion, ähnlich Holzpavillons	2016
Lemsahl-Mellingstedt	Fiersberg (ZEA)	1.020	Wohncontainer	Nov. 2015
Marienthal	Oktaviostraße (ZEA)	800	weitere Belegung	2015
Poppenbüttel	Poppenbütteler Berg / Ohlendieck	bis zu 500	Modulbauten	2016
Rahlstedt	Sieker Landstraße	270		2016
Rahlstedt	Grunewaldstraße	528	Pavillons	2015 / 2016
Rahlstedt	Bargkoppelstieg (ZEA)	700	nach Umbau zusätzlich zu den bestehenden 800 Plätzen	
Rahlstedt	Hellmesbergerweg (ZEA)	800	ehemaliger Baumarkt	Dez. 2015
Rahlstedt	Bargkoppelweg (ZEA)	1.000	Info-Veranstaltung am 4.11.2015	2015
Wandsbek	Walddörferstr.	rd. 350	Festes Gebäude (ehemalige Schule am Eichtalpark)	

